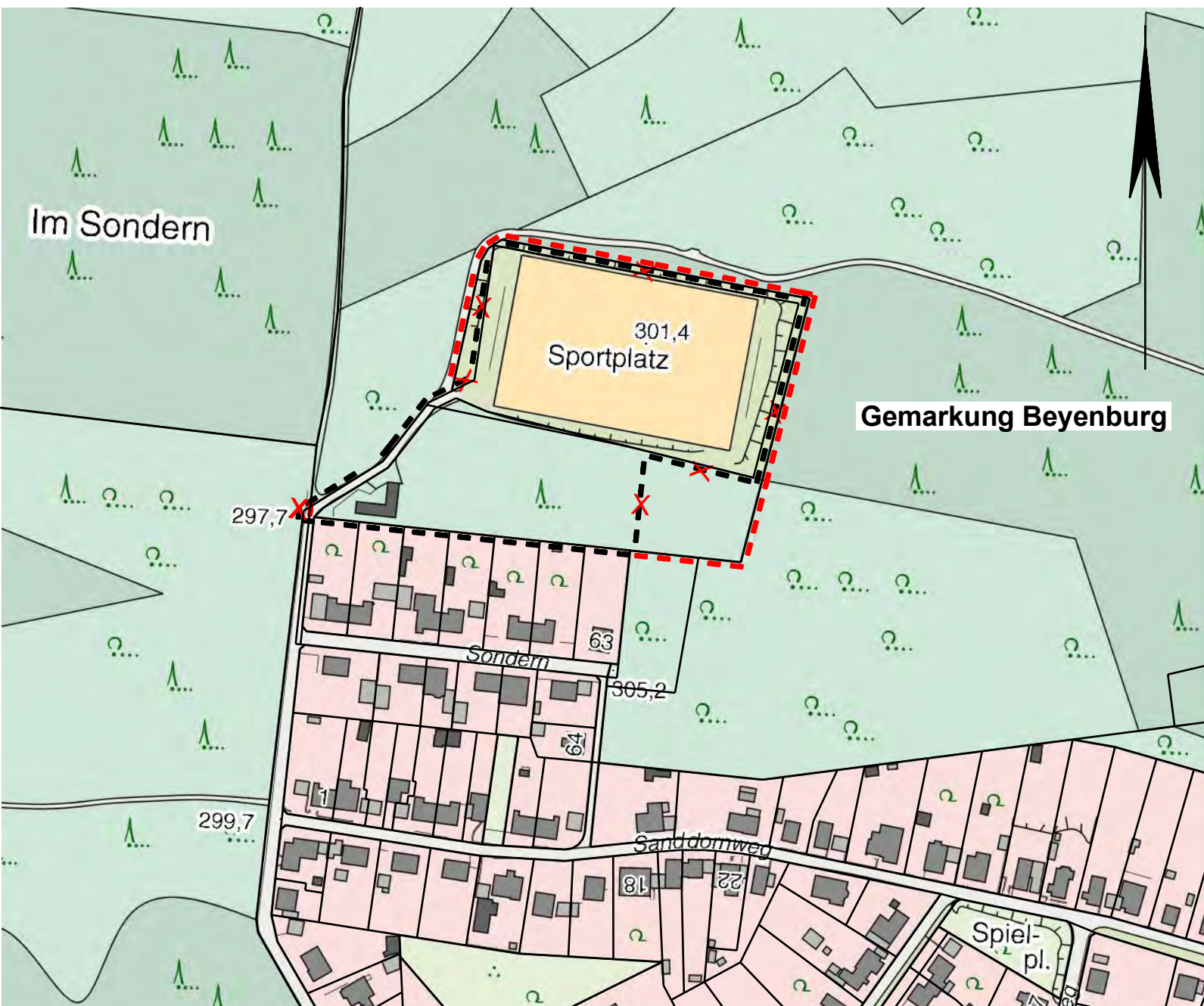


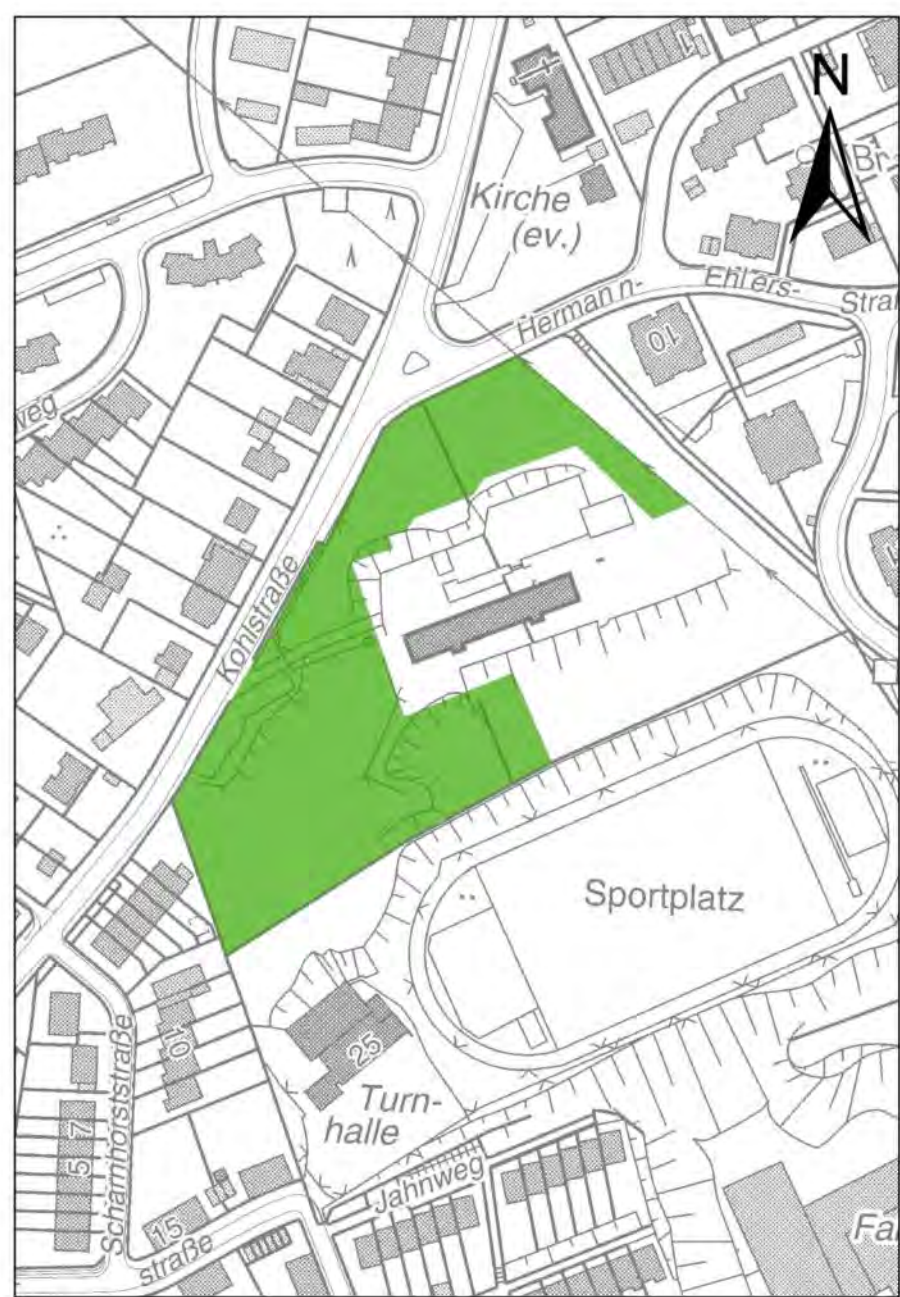


Übersicht (Maßstab 1:2500)



----- Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 08.12.2010
- - - - - Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss vom

Nebenzeichnung (ohne Maßstab)



B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzung (§ 1 Abs. 25 a BauGB)**
Für die Anpflanzungen auf dem Lärmschutzwall sind Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu verwenden:
Straucher:
Cornus sanguinea, Bluthartriegel
Corylus avellana, Hasel
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium, Stechpalme
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Rosa avensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundrose
Rosa rubiginosa, Zaunrose
Salix caprea, Salweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Schneeball
Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!
Die Pflanzqualität soll mind. 2 x v., 60-100 cm betragen.
Bäume (3. Ordnung):
Crataegus monogyna, Weißdorn
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus padus, Traubenkirsche
Die Bäume 3. Ordnung sind als Sträucher mit der Mindestgröße 2 x v. 100 – 150 cm zu pflanzen.
Je 150 qm ist ein Baum 3. Ordnung zu pflanzen.
- Festsetzung (§ 1 Abs. 25 a BauGB):**
Je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (2. und 3.Ordnung) zu pflanzen.
Folgende Arten sind zu verwenden:
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus padus, Traubenkirsche
Sorbus aucuparia, Eberesche
Die Bäume sind als Hochstamm mit der Mindestgröße 2 x v. Stammumfang 10 - 12 cm zu pflanzen.
- Festsetzung (§ 1 Abs. 25 a und b BauGB)**
Abgängige Bäume sind durch Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu ersetzen:
Straucher:
Cornus sanguinea, Bluthartriegel
Corylus avellana, Hasel
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium, Stechpalme
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Rosa avensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundrose
Rosa rubiginosa, Zaunrose
Salix caprea, Salweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Schneeball
Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!
Die Pflanzqualität soll mind. 2 x v., 60-100 cm betragen.
- Lärmschutzwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Für den Wall ist im Bereich zwischen dem mit den Buchstaben A und B gekennzeichneten Plateau eine zwingende Höhe von 5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
- Stellplätze**
Die Stellplatzflächen sind mit Schotterrassen und die Zufahrten mit wassergebundener Decke zu befestigen.
- Wendepfad**
Die genaue Lage des Wendepfades ergibt sich im Zuge der Baumaßnahme.

- Kampfmittel**
Die Auswertung der Luftbilder für den Planbereich war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.
- Regenwasserversickerung**
Gemäß § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels Versickerungsanlagen dem Grundwasser zuzuführen. Bei den Versickerungsanlagen sind die entsprechenden Richtlinien (Runderlass des MURL vom 18.05.1998 „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) anzuwenden und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von der Fläche des Parkplatzes muss über die belebte Bodenzone (Mulde) erfolgen. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des Bauantrages zu beantragen.
- Waldausgleichsfläche**
Der flächenhafte Nachweis der Waldausgleichsfläche mit einer Flächengröße von ca. 8.800 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – im Stadtbezirk Uellendahl / Katzenberg (Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstücke 759 und 760), siehe Nebenzeichnung.

C HINWEISE

- Wendepfad**
Die genaue Lage des Wendepfades ergibt sich im Zuge der Baumaßnahme.

- A PLANZEICHEN**
- 1.0 EINTRAGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planungsverordnung (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 510), Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1995 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).
- 3.0 BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem AKB-Signalkatalog NRW gemäß der Geoinfodok NRW dargestellt.
- 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Folgendes an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf bauliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachträgliche Übernahmen) hin. Verhältnissen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
Die Linien verlaufen parallel zueinander
Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
A 50
Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzungslinie (nicht legentlich) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
Verwechslung zweier Bauarten und Baugrenzen, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)
- 4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)**
WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
SO Sondergebiet
Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze (§516(4), 20(1) BauNVO)
III V
- zwingend (§516(4), 20(1) BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
0,7 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
9,0 Baumassenzahl (§21 BauNVO)
Ausweisungsbereich, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet
- 4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB)**
o offene Bauweise (§22(2) BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
nur Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
g geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO)
a abweichende Bauweise (§22(3) BauNVO) (siehe auch landliche Festsetzungen)
Festrichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch**
- - - - - Baulinien (§23(2) BauNVO)
- - - - - Baugrenzen (§23(3) BauNVO)
Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch die Baugrenzen (einen) bestimmten Flächen
- 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen**
FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MD Mansarddach, TD Trapezdach, 45° Dachneigung, FD=15°, PD=15°, SD=15°, WD=15°
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)**
U unterschiedl. G. Garagen, St. Stellplätze, TGA Tiefgarage
GGA Gemeinschaftsgaragen, GSG Gemeinschaftsstellplätze
- 4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)**
Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
Anlagen für kulturelle Zwecke
Bildungs- und Forschungseinrichtungen
Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
Feuerwehr
Schutzbauten, Kasernen
Post
Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Sportanlage
Spielanlage
- 4.04 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§9(1)10 und 24 BauGB)**
- 4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)**
Straßenbegrenzungslinie
Einfaht
F Fußweg
Einfahtbereich
Öffentlicher Parkplatz
Verkehrsberuhigter Bereich
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fällt eine Baugrenze (Linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (Linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.
- 4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)**
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Abwasser
Abfall
Ablagerung
Wasser
- 4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)**
überirdisch
unterirdisch
E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernöl, F Fernwärme, G Gas, V Wasser, P Postkabel
Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinsichtlich eingetragener
- 4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Parkanlage
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz mit Spielbereichsgröße A, B oder C gem. Nr. 2.11-2.13 Rd. Ent. d. M v. 31.07.1974 (am 01.01.2003 MGVWS)
- 4.09 Wasserflächen**
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)
- 4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)**
- 4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)**
- 4.12 Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)**
- 4.13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**
Mit Geh-, (Gr), Fahr-, (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zugunsten der Allgemeinheit (All.)
zugunsten der Allgemeinheit (All.)
zugunsten der Allgemeinheit (All.)
zugunsten der Allgemeinheit (All.)
- 4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)**
- 4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)**
Baum
- 4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**
Baum
- 4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB)**
- 4.18 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)**
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer
- 4.19 Festlegung der Höhenlage**
Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben beziehen sich auf Normalhöhen (Fläche (NHN), TH Trauthöhe, FH Festhöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, Lr Lichte Höhe, GH Gebäudehöhe)
160,50 vorhandene Geländeoberfläche über NHN
216,00 festgesetzte Soll-Geländeoberfläche über NHN
- 4.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(1)26 BauGB)**
- 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)**
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)
Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)
Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenschutt ist möglichst im Bereich des Bebauungsgebietes wieder zu verwerten. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 100.23) zu benachrichtigen (Hinweis).
- 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)**
Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
Naturschutzgebiet
Naturdenkmal
Landschaftsschutzgebiet
Flächen für Bahnanlagen
Die Abbaubeschränkungen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §22 Straßen- und Vegetationsgesetz (StrVG) sind nachträglich übernehmen (§9(6) BauGB)
Rechtsverordnungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachträglich übernehmen (§9(6) BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz
Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB)
Denkmal, Einzelanlage (bewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9(6) BauGB)

Maßstab: 1 : 500	0 m 10 m 20 m 30 m	Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999738 Streckenreduktion: -2,6 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 379.720 km Erdradius: 6363 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37978	Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
- Sportplatz Sondern - Bebauungsplan 1151		